Flur 3

Flur 45

GI III MAX
GRZ 0,7
BMZ 9,0 1

GI III MAX
GRZ 0,7
BMZ 9,0 3

GI III MAX
GRZ 0,7
BMZ 9,0 2

WERBEEINRICHTUNGEN SIND NUR AM ORT DER EIGENEN LEISTUNG GESTATTET. (§ 1 Nr 3 BAUO. NW. UND § 4 DER 1. DVO. Z. BBAUG.)

WERBEEINRICHTUNGEN SIND NUR AM ORT DER EIGENEN LEISTUNG GESTATTET. (§ 1 Nr 3 BAUO. NW. UND § 4 DER 1. DVO. Z. BBAUG.)

FÜHR- UND LEITUNGSRECHT FÜR DIE RHEINISCH-WESTFÄLISCHE ELEKTRIZITÄTSWERKE AG. DORTMUND VEREINIGTE ELEKTRIZITÄTSWERKE WESTFALEN AG. DORTMUND (§ 9 ABS. 1 NR 11 BBAUG)

Straße

Südfeldmark-Süd

Trafo

Weg

Teich

Bahnlinie

Baugrenze

Autobahn

von Kunstler

von Werne

B 233

Unnaer – Straße

nach Iserlohn

nach Lewerlassen

N

Gemarkung Südkamen
Flur 5

**FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM:**

ZUM SCHUTZE DER NACHBARSCHAFT GEGEN IMISSIONEN UND ZUR GESTALTUNG DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES IST DAS INDUSTRIEGEBIET, INNERHALB DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN, LANGS DES DURCH ANPFLANZUNGEN VON ORTSÜBLICHEN BAUMEN UND STRAUCHERN IN CA 2o - 3o m TIEFEN WALDMASSIGEM AUFBAU, EINZUGRÜNEN.
AUSNAHMSWEISE KÖNNEN IM EINZELFALL BÄUME UND STRÄUCHER IN GRUPPENMÄSSIGER ZUSAMMENFASSUNG ZUGELASSEN WERDEN, SOWEIT DAS OBENGENANNTE ZIEL GEWÄHRLEISTET BLEIBT.
(§ 1 ABS (6) U (5) BBAUG.
§ 4 DES GESETZES ZUR AUSFÜHRUNG DES BBAUG. V. 21. 1o. 1961 1o3 DER BAUO NW.)

DIE IN OBIGEM TEXT MIT ROT AUSGEFÜHRTE STREICHUNG ERFOLGTE AUF ANORDNUNG DER LANDESBAUBEHÖRDE RUHR IN DER BEGRÜNDUNG ZUR GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 22. 6. 1967.

GEZ. HOHMANN
STÄDT. OBERBAURAT

Zn. Nr. 17

STADT
# KAMEN

FLUR: 3

## BEBAUUNGSPLAN NR 1o M = 1:1ooo

BESTEHEHEND AUS DIESEM PLAN UND DEM EIGENTÜMERVERZEICHNIS BLATT 2 UND 3

DIE IM BEBAUUNGSPLAN VERWENDETEN SIGNATUREN UND ZEICHEN ENTSPRECHEN DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 BGBL. III 213-1-2), SOWEIT NICHT BESONDERS IN DER ZEICHENERKLÄRUNG DARGESTELLT, DEN ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR VERMESSUNGSTECHNISCHE KARTEN UND RISSE IN N.W.

### BESTAND UND PLANUNGEN

VORHANDENE GEBÄUDE
ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
GEPLANTE GEBÄUDE
ZAHL DER VORHANDENEN VOLLGESCHOSSE Z.B.
BEZEICHNUNG DES BAUGEBIETES Z.B. A
GEMEINDEGRENZE
GEMARKUNGSGRENZE
FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE
GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE
TOPOGRAPHISCHE UMRISSLINIE
HÖHENLINIE Z.B. 74,5o

### FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 ABS. 1 BIS 3 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. JUNI 1962 – BUNDESGESETZBLATT I SEITE 429 – BAU NVO.–)

| | |
|---|---|
| REINE WOHNGEBIETE § 3 BAU.NVO. | WR |
| ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BAU.NVO. | WA |
| MISCHGEBIETE § 6 BAU NVO. | MI |
| KERNGEBIETE § 7 BAU.NVO. | MK |
| GEWERBEGEBIETE § 8 BAU NVO. | GE |
| INDUSTRIEGEBIETE § 9 BAU.NVO. | GI |
| SONDERGEBIETE § 11 P. NVO. | SO |

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 ABS. 2 NR. 1 UND § 9 ABS. 1 o DES BUNDESBAUGESETZES – B.BAUG. – VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) SOWIE §§ 16-17 BAU NVO.)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE Z.B. III
ZWINGEND Z.B. III
GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B. GRZ 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. GFZ 1,o
BAUMASSENZAHL Z.B. BMZ 3,o

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1o BBAUG. UND §§ 22+23 BAU NVO.)

OFFENE BAUWEISE O
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAULINIE
BAUGRENZE

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 ABS. 2 NR. 2 UND § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG.)

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
SCHULE
KIRCHE

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 9 ABS. 2 NR. 3 BBAUG)

AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
SONSTIGE ÜBERORTLICHE ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 B. BAUG.)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE PARKPLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 5 ABS. 2 NR. 4 UND § 9 ABS. 1 NR. 5 UND 7 BBAUG)

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCK FÜR WASSERWERK PUMPWERK
UMFORMERSTATION

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 ABS. 2 NR. 4 UND § 9 ABS. 1 NR. 6 BBAUG.)

11o KV LEITUNG

GRÜNFLÄCHEN:

ANPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 15/16 BBAUG.)
GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 ABS. 2 NR. 8 UND § 9 ABS. 1 NR. 1o BBAUG.)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1o UND 12 BBAUG.)
GARAGEN Ga
GEMEINSCHAFTSANLAGEN Go
STELLPLÄTZE St
GEMEINSCH. STELLPLÄTZE GSt
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG.)
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBAUG.)
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG.)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 16 ABS. 4 BAU NVO)
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBAUG.)

ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BBAUG., § 4 DER 1. DVO NW ZUM BBAUG UND § 1o3 DER BAUO NW/BS-NW 3.7.1962)

SATTELDACH A WALMDACH W
FLACHDACH F PULTDACH-TRAUFE P+
DACHNEIGUNG Z.B. 2o° FIRSTRICHTUNG ↔
HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN: GESIMSHÖHE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG.)
STRASSENKRONE Z.B. + SK 3,2o
KANALSOHLE Z.B. + KS 1,5o

### NACHRICHTLICH

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE IN DAS GRÜNFLÄCHENVERZEICHNIS DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK AUFGENOMMEN SIND. (§ 9 ABS. 5 UND § 9 ABS. 4 BBAUG)
UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE (§ 9 ABS. 4 BBAUG.)
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT (§ 9 ABS. 3 UND § 9 ABS. 3 BBAUG)
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN (§ 9 ABS. 5 UND § 9 ABS. 4 BBAUG.)
PRIVATE VERKEHRSWEGE

SAN

UNTER DEN FLÄCHEN DES BEBAUUNGSPLANES GEHT DER BERGBAU UM.

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER BESTANDSANGABEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSBUCH – STER UND DER ÖRTLICHKEIT WIRD BESCHEINIGT.

KAMEN, DEN 1 3 1966
Siegel
GEZ.
SPRENGER
ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES STADTBAUAMT

KAMEN DEN 19.7.1966
GEZ. FRITZ DORN
STADTPLANER
LEITER DER PLANUNGS- U. ENTWURFSABTEILUNG.

KAMEN DEN 25.4.67
Siegel
GEZ. HOHMANN
STADT. OBERBAURAT

DIESER PLANENTWURF GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DES RATS DER STÄDT VOM 29. JULI 1967, NACH WELCHEM DER PLAN ALS SATZUNG AUFGESTELLT UND ZU DIESEM ZWECK AUSGELEGT WERDEN SOLL.

KAMEN, DEN 25. 4. 1967
Siegel
GEZ. BLÜMEL BÜRGERMEISTER
GEZ. WOLF RATSHERR
GEZ. RETHAGE SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 25 OKTOBER BIS EINSCHLIESSLICH 3o NOVEMBER 1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

Siegel
DER STADTDIREKTOR
I.A.
GEZ HOHMANN
STÄDT. OBERBAURAT
KAMEN DEN 25. 4. 67

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE GUTACHTLICHE ÄUSSERUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK VOM 23 6 1966 A.Z. 3-52e-66

DER VERBANDSDIREKTOR
I.A.
GEZ. DR. ING. PHORIEP
ESSEN, DEN 23. 6. 1966

DIESER BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DES RATS DER STADT VOM 3. FEBRUAR 1967, DURCH DEN DER PLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN IST (§ 1o BBAUG)

KAMEN, DEN 25 4 67
GEZ-BLÜMEL BÜRGERMEISTER
GEZ. REINERS RATSHERR
Siegel
GEZ. RETHAGE SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 28. 6. 1967 GENEHMIGT WORDEN.

Siegel
LANDESBAUBEHÖRDE RUHR
I.A.
GEZ REISSINGER
OBERREGIERUNGS U. BAURAT
ESSEN, DEN

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND SEINE AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 BBAUG. AM 15.7.1967 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

Siegel
DER STADTDIREKTOR
I.A.
GEZ. HOHMANN
STÄDT. OBERBAURAT
KAMEN, DEN 11. 8. 1967

### AUSFERTIGUNG:

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ORIGINAL WIRD HIERMIT BEGLAUBIGT.

KAMEN, DEN
Siegel
gez. Hohmann
STÄDT. OBERBAURAT